

16.12.22**Beschluss**
des Bundesrates

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte**
COM(2022) 495 final

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel, die noch aus dem Jahr 1985 stammende Produkthaftungsrichtlinie zu modernisieren und an aktuelle Anforderungen, insbesondere den digitalen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft, anzupassen.
2. Er begrüßt ferner, dass die Bandbreite der Wirtschaftsakteure, die für fehlerhafte Produkte haftbar gemacht werden können, erweitert wird. Damit wird der wachsenden Bedeutung von außerhalb der Union hergestellten und in der Union in Verkehr gebrachten Produkten Rechnung getragen und sichergestellt, dass es in der Union immer einen Wirtschaftsakteur gibt, gegen den ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann.
3. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich das mit der Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie verfolgte Ziel, die Beweislast zwischen Geschädigten und Herstellern gerechter aufzuteilen und den Zugang zu Beweismitteln zu erleichtern. Für Geschädigte wird es durch die Regelungen in Artikeln 8 und 9 des Richtlinienvorschlags sowie durch die anstehende Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie einfacher, ihre Schadensersatzansprüche durchzusetzen.

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Richtlinienvorschlag die Geltendmachung von Ansprüchen aus der von der nationalen Rechtsprechung zu § 823 BGB entwickelten Produzentenhaftung möglicherweise einschränkt. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c in Verbindung mit Erwägungsgrund 9 des Richtlinienvorschlags legt den Schluss nahe, dass eine außervertragliche Haftung aus Gründen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts, unter die grundsätzlich auch die deliktische Produzentenhaftung fällt, in Zukunft von Ansprüchen aus der europäischen Produkthaftung verdrängt wird. Aus Verbrauchersicht stellt dies im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage eine Verschlechterung dar und widerspricht auch dem grundsätzlichen Gedanken eines wirksamen Verbraucherschutzes. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf eine Formulierung hinzuwirken, die sicherstellt, dass Ansprüche aus der deliktischen Produzentenhaftung auch in Zukunft noch neben Ansprüchen aus Produkthaftung geltend gemacht werden können.
5. Er begrüßt, dass mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags ausdrücklich die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Haftung für Schäden aufgrund fehlerhafter Produkte durch Dritte (zum Beispiel im Wege der Verbandsklage) geregelt wird. Jedoch stellt der Bundesrat fest, dass die gewählte Formulierung („im Namen einer oder mehrerer geschädigter Personen“) aufgrund von Vorgaben des nationalen Prozessrechts zu Unsicherheiten bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht führen kann. Um einen Widerspruch mit dem prozessrechtlichen Grundsatz, wonach ein fremdes Recht bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend gemacht werden muss, zu vermeiden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags eine Formulierung gewählt wird, die Verbänden die Geltendmachung fremder Rechte auch im eigenen Namen ermöglicht.
6. Ferner begrüßt der Bundesrat die Erleichterung der Beweislast in komplexen Fällen.

Er stellt allerdings fest, dass in Artikel 9 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags eine Reduzierung des Beweismaßes für die Fehlerhaftigkeit des Produkts und für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehlerhaftigkeit und Schaden insbesondere daran geknüpft wird, dass der Nachweis der Fehlerhaftigkeit und/oder des Kausalzusammenhangs nach Auffassung des nationalen Gerichts

„aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität übermäßig schwierig ist“. Damit wird ein unbestimmter Rechtsbegriff zur zentralen Voraussetzung des Tatbestands gemacht, zu dessen Konkretisierung der Vorschlag selbst nur wenige Anhaltspunkte bietet. Zwar führt der Erwägungsgrund 34 des Richtlinienvorschlags zu berücksichtigende Faktoren auf; diese erschöpfen sich jedoch in Aspekten, aus denen sich eine Komplexität ergeben kann. Insbesondere lässt sich weder dem Normtext noch den Erwägungsgründen entnehmen, in Bezug worauf die „Übermäßigkeit“ der Schwierigkeiten festgestellt werden soll. Die Unklarheit wird sogar noch verstärkt, indem in den Erwägungsgründen von einer Beurteilung durch die Gerichte von Fall zu Fall gesprochen wird. Ferner deutet der Erwägungsgrund 34 des Richtlinienvorschlags insoweit auf ein unklares Beweismaß für die Voraussetzung hin, da der Kläger zwar „Argumente vorbringen“ müsse, um übermäßige Schwierigkeiten nachzuweisen, der Nachweis solcher Schwierigkeiten aber nicht verlangt werden solle und darüber von den Gerichten „von Fall zu Fall“ zu entscheiden sei. Der Bundesrat befürchtet, dass die Verwendung unklarer und wenig erläuteter Begriffe Rechtsunsicherheiten, die erst langwierig durch die Gerichte geklärt werden müssen, das Ziel des Richtlinienvorschlags, die Haftungsvoraussetzungen im Binnenmarkt zu klären, gefährden könnte.

Er regt an, die Voraussetzung der übermäßigen Beweisschwierigkeiten für die in Artikel 9 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags eingeführte Reduzierung des Beweismaßes im weiteren Verfahren näher zu präzisieren oder statt einer Generalklausel auf produktbezogene Regelungen zurückzugreifen.

7. Der Bundesrat befürchtet weiterhin, dass der Maßstab für die Haftungsbefreiung des Wirtschaftsakteurs durch die Formulierung „wahrscheinlich noch nicht bestanden hat“ in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c des Richtlinienvorschlags im Vergleich zur bestehenden Regelung in Artikel 7 Buchstabe b der Produkthaftungsrichtlinie zulasten des Klägers herabgesetzt wird, und bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass der Wortlaut an die gegenwärtige Rechtslage angeglichen wird.
8. Er hält eine genauere Definition zum notwendigen Sicherheitsniveau von Software sowie eine Ausnahme von der Produkthaftung für freie und quelloffene Software, die außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird, für erforderlich. Eine solche Ausnahme für freie und quelloffene

Software muss in der Richtlinie selbst geregelt werden. Der Richtlinienvorschlag erwähnt die Ausnahme für freie und quelloffene Software bislang nur in den Erwägungsgründen, was unzureichend erscheint.

9. Der Bundesrat hält es für geboten, dass Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Daten vor der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen zur Produkthaftung geschwärzt oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.
10. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.